

§ 26 ÄAO 2015 Fachärztlicher Berufsberechtigungsumfang

ÄAO 2015 - Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 26.

Der Berufsberechtigungsumfang von Fachärztinnen/Fachärzten ergibt sich aus der in dieser Verordnung festgelegten Definition des Aufgabengebiets des betreffenden Sonderfaches unter Beachtung der Inhalte der Sonderfach-Grundausbildung und der Sonderfach-Schwerpunktausbildung, sofern in den Übergangsbestimmungen nicht anderes bestimmt wird.

In Kraft seit 01.06.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at